



## Mustersatzung für Schulfördervereine

**Als Anregung gedacht!  
Ist den individuellen Verhältnissen entsprechend anzupassen!**

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der/des ..... ". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in ..... und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ..... eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der/des ....., seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist <sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können>,
- b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,



- g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmensspielen,
- i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.



5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss oder
  - d) bei Eröffnung des Konkurs-/Vergleichsverfahrens.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt
  - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - c) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
  - d) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für die
  - a) natürliche Person DM
  - b) juristische Person DMHiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt der Vorstand.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**



1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.  
Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen zum Vorstand,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.  
Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (stellvertretenden Vorsitzenden).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann



- den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.
  6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

## **§ 11 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Träger der ..... oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Recht, vorzugsweise ....., zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Errichtet am .....

<Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern>



## Einige Hinweise zur Satzung

Wert gelegt werden sollte neben der formal korrekten Stiftungssatzung (also der Erfüllung der rechtlichen Vorschriften) auf eine für die Schule und die Förderung ihrer Schüler und Schülerinnen zweckmäßige Formulierung des Vereinszwecks. Deshalb den Satzungszweck nicht zu eng fassen und spezielle Förderziele als Beispiele oder durch den Hinweis „besonders durch ...“, „vor allem“ oder „in erster Linie“ als Ausprägungen des allgemeinen Satzungszwecks aufführen.

## Hier noch einmal § 2.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die **Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der/des < Name der Schule>**, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von **Lehr- und Lernmitteln**, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger der Schule zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist <sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können>,
- b) die **Unterstützung ggf. Vorfinanzierung von Baumaßnahmen** und notwendigen Inneneinrichtungen, soweit der Träger der Schule dazu nicht verpflichtet oder wirtschaftlich in der Lage ist,
- c) die Finanzierung ggf. Einstellung von **Hilfskräften**, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- d) die Unterstützung von **kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule**, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-



- Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- e) die Förderung gesunder **Ernährung und Lernbedingungen** der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
  - f) die Unterstützung von **bedürftigen Schülerinnen und Schülern**,
  - g) die Förderung der **Zusammenarbeit** mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
  - h) die Veranstaltung von **Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen**, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
  - i) die fachliche und außerfachliche Förderung des **Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis** sowie die Förderung der **Selbstorganisation** von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen, Sozial- und Freiwilligendiensten,
  - j) die Förderung der **internationalen Zusammenarbeit** der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
  - k) die Förderung der **Öffentlichkeitsarbeit** der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
  - l) die Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten, die Einwerbung von **Drittmitteln**.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung



## **Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden**

Jede Änderung der Satzung kostet Geld (Gebühren) sowie Zeit und Mühe in der Erreichung der erforderlichen Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. Diese Kosten von vornherein vermeiden.

Die Untermauerung des allgemeinen Satzungszwecks durch beispielhaft aufgeführte konkretere Ziele und Fördermaßnahmen dient auch als Anregung und Illustration für den über die Jahre wechselnden Vorstand.

Die Klausel, die es Fördervereinen eröffnet, **andere Institutionen zu gründen**, um die Zwecke des Vereins zu fördern, sollte als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, wenn auch zum Zeitpunkt der Vereinsgründung oder Satzungsänderung kein Bedarf erkennbar ist.

Man sollte auch prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, bestimmten Mitgliedern oder Förderern als „**Ehrenmitgliedern**“ einen besonderen Status zu geben. Das ist sinnvoll um besondere Leistungen zu honorieren, aber auch um dem Verein eine besondere Identität zu geben, seine Kontinuität und Historie zu demonstrieren sowie eine Vorbild- und Öffentlichkeitswirkung zu erzeugen. Ähnliches gilt für **Korrespondierende Mitglieder**. Sie sind nützlich, um Verbindungen zu wichtigen Institutionen, einflussreichen Persönlichkeiten und Fachleuten aufrecht zu erhalten und diesen Verbindungen einen formalen, festigenden Charakter zu geben.

Fraglich ist, ob die **Beitragshöhe** Bestandteil der Satzung sein sollte oder nicht. Anpassungen sind Satzungsänderungen und verursachen Kosten. Ein Verweis auf die Regelung in einer Beitragsordnung ist möglich. Ein Mindestbeitrag, der in der Satzung geregelt ist, ist ein unkomplizierter Mittelweg.

**Schulleitungen** sollten ihr Augenmerk besonders auf eine zweckmäßig formulierte Satzung legen, da über sie auf lange Sicht die richtige Förderung gesichert werden kann und viele Fehlentwicklungen oder Hemmnisse in der Förderung von vorne herein vermieden werden können. Dabei sollte sie stets die Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler vor Augen haben, mit deren Bildung und Ausbildung die Schule dem Einzelnen und der Gesellschaft dient. (Nicht selten bilden sich Tendenzen heraus, etwa anzuschaffen, was in erster Linie den Schulbediensteten dient und weniger den Schülern.)



Neben dem „sanften“, geschickt lenkenden Einfluss auf die Auswahl der Persönlichkeiten, die über mehrere Jahre den Vorstand und den aktiven Kern (1 Dipl.-Kaufmann, 1 Rechtsanwalt, 1 Steuerberater, min. 1 Handwerker (Sanitär, Heizung, Klima – Elektro, 1 Bauunternehmer, 1 Arzt, Vertreter der Stadt (Ortsvertretung) bzw. Politik, 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung und Sozialdienste, ...) des Fördervereins bilden, ist dies eine wichtige Aufgabe, die zum Aufgabenbereich einer Schulleitung gehört, solange die Schule selbst die institutionellen Möglichkeiten nicht im vollen Umfang bietet, die der Förderverein schon heute ermöglicht.